

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2007

Ausgegeben am 15. Juni 2007

Teil II

129. Verordnung: Schrott-Umsatzsteuerverordnung - Schrott-UStV

129. Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend die Umsätze von Abfallstoffen, für die die Steuerschuld auf den Leistungsempfänger übergeht (Schrott-Umsatzsteuerverordnung - Schrott-UStV)

Auf Grund des § 19 Abs. 1d des Umsatzsteuergesetzes 1994, BGBl. Nr. 663/1994, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 24/2007, wird verordnet:

§ 1. Bei den im § 2 angeführten Umsätzen wird die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet, wenn dieser Unternehmer ist. Der leistende Unternehmer haftet für diese Steuer.

§ 2. Es handelt sich um folgende Umsätze:

1. Die Lieferung der in der **Anlage** aufgezählten Gegenstände.
2. Die sonstigen Leistungen in Form des Sortierens, Zerschneidens, Zerteilens (einschließlich der Demontage) und des Pressens der in der Anlage zu Z 1 genannten Gegenstände.

§ 3. Unter § 2 Z 1 fällt auch die Lieferung von Zusammensetzungen (Mischungen) aus den in der Anlage zu § 2 Z 1 genannten Gegenständen oder in Verbindung mit anderen Gegenständen (zB Verbundstoffe), wenn das Entgelt überwiegend für die in der Anlage zu § 2 Z 1 genannten Gegenstände geleistet wird. Dasselbe gilt für die Lieferung der genannten Gegenstände, nachdem sie gereinigt, sortiert, geschnitten, fragmentiert oder gepresst wurden.

§ 4. Die Verordnung ist auf Umsätze anzuwenden, die nach dem 30. Juni 2007 ausgeführt werden.

Molterer

Nr.	Bezeichnung der Gegenstände	Anlage (zu § 2 Z 1)
		Position der Kombinierten Nomenklatur
1.	Granulierte Schlacke (Schlackensand) aus der Eisen- und Stahlherstellung	2618 00 00
2.	Schlacken (ausgenommen granulierte Schlacke), Zunder und andere Abfälle der Eisen- und Stahlherstellung	2619 00
3.	Schlacken, Aschen und Rückstände (ausgenommen solche der Eisen- und Stahlherstellung), die Metalle, Arsen oder deren Verbindungen enthalten	2620
4.	Abfälle, Schnitzel und Bruch von Kunststoffen	3915
5.	Abfälle, Bruch und Schnitzel von Weichkautschuk, auch zu Pulver oder Granulat zerkleinert	4004 00 00
6.	Papier oder Pappe (Abfälle und Ausschuss) zur Wiedergewinnung	4707
7.	Lumpen, aus Spinnstoffen; Bindfäden, Seile, Taue und Waren daraus, aus Spinnstoffen, in Form von Abfällen oder unbrauchbar gewordenen Waren	6310
8.	Bruchglas und andere Abfälle und Scherben von Glas	7001 00 10
9.	Abfälle und Schrott von Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen; andere Abfälle und Schrott, Edelmetalle oder Edelmetallverbindungen enthaltend, von der hauptsächlich zur Wiedergewinnung von Edelmetallen verwendeten Art	7112
10.	Abfälle und Schrott aus Eisen oder Stahl; Abfallblöcke aus Eisen oder Stahl	7204
11.	Abfälle und Schrott aus Kupfer	7404 00
12.	Abfälle und Schrott aus Nickel	7503 00

13.	Abfälle und Schrott aus Aluminium	7602 00
14.	Abfälle und Schrott aus Blei	7802 00 00
15.	Abfälle und Schrott aus Zink	7902 00 00
16.	Abfälle und Schrott aus Zinn	8002 00 00
17.	Abfälle und Schrott aus Wolfram	8101 97 00
18.	Abfälle und Schrott aus Molybdän	8102 97 00
19.	Abfälle und Schrott aus Tantal	8103 30 00
20.	Abfälle und Schrott aus Magnesium	8104 20 00
21.	Abfälle und Schrott aus Cobalt	8105 30 00
22.	Abfälle und Schrott aus Bismut	ex 8106 00 10
23.	Abfälle und Schrott aus Cadmium	8107 30 00
24.	Abfälle und Schrott aus Titan	8108 30 00
25.	Abfälle und Schrott aus Zirkonium	8109 30 00
26.	Abfälle und Schrott aus Antimon	8110 20 00
27.	Abfälle und Schrott aus Mangan	8111 00 19
28.	Abfälle und Schrott aus Beryllium	8112 13 00
29.	Abfälle und Schrott aus Chrom	8112 22 00
30.	Abfälle und Schrott aus Thallium	8112 52 00
31.	Abfälle und Schrott aus Niob (Columbium), Rhenium, Gallium, Indium, Vanadium und Germanium	8112 92 21
32.	Abfälle und Schrott aus Cermets	8113 00 40
33.	Abfälle und Schrott von elektrischen Primärelementen, Primärbatterien und Akkumulatoren; ausgebrauchte elektrische Primärelemente, Primärbatterien und Akkumulatoren	8548 10